

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der „DDR“⁴⁴ gab im Februar 1955 in Abänderung der gesetzlichen Vorschriften des BGB den Richtern der Vertragsgerichte folgende Anweisungen:

„Der letzte Halbsatz des § 196, Abs. 1, Ziffer 1, BGB (Es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt) und § 196, Abs. 2, BGB, sind nicht mehr anzuwenden.

Forderungen gegen volkseigene Betriebe verjähren spätestens in zwei Jahren, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen. Damit ist die bisher vom Staatlichen Vertragsgericht geübte Praxis, wonach lediglich Forderungen aus dem Investbaugeschehen gegen den Investitionsträger in zwei Jahren verjähren, auf den gesamten Kreis der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft eriveitert. Diese Anweisung erfolgt, nachdem in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Justiz das Staatliche Vertragsgericht zu der Feststellung gekommen ist, daß die vierjährige Verjährungsfrist und die entsprechende Fassung des § 196 BGB im Widerspruch zu den neuen für die volkseigene Wirtschaft erlassenen Gesetzen unseres Staates stehen.“

Anweisung des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der DDR Nr. 2/55 vom 21. 2. 1955

Amtsenthebung der Richter

Die bei dem Obersten Gericht auf fünf Jahre gewählten, bei den anderen Gerichten auf drei Jahre ernannten Richter können ohne Einhaltung irgendeiner Kündigungsfrist vorfristig ihres Amtes enthoben und abberufen werden, wenn